

RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §85 Abs1;

BDG 1979 §86 Abs1;

BDG 1979 §86 Abs2;

Rechtssatz

Eine Stellungnahme des Vorgesetzten nach § 86 Abs 2 BDG 1979 ist nur dann vorgesehen, wenn die Leistungsfeststellung auf Antrag des Beamten, ausgehend von der Meinung, daß er den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten habe, eingeleitet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090094.X02

Im RIS seit

05.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at